

Dr. Sabrina Hoops

Freiheitsentziehende Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 34 SGB VIII in Verb. mit § 1631b BGB)

Erziehung in Würde und Freiheit? Geschlossene Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in der Jugendhilfe. Fachtagung am 05.02.2020 an der Ev. Hochschule Dresden

Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0
Fax +49 89 62306-162

www.dji.de

Kurze Vorbemerkung zum Diskurs

- **Geschichte der Debatten um GU, FM, FeM, FU**
 - Polarisierung in der Vergangenheit, bekannte Pro-/contra-Positionen
 - Aktuell: Versachlichung durch Empirie und vorrangig Ultima-Ratio-Gedanke
- **Für die Kinder- und Jugendhilfe *insgesamt* gilt heute:**
 - Sensibilisierungsprozess für die Themen Kinderrechte und Partizipation
- **Zugleich gilt v.a. im Fachdiskurs um FU: kritischer „Background“ sowie ein „aufmerksames Auge in einem sensiblen Feld“**

Gesetzliche Hochschwelligkeit

- **Keine Aussage zu Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von FU im SGB VIII**
 - Ausnahme: akute Notsituationen (§ 42 Abs. 5 SGB VIII, Inobhutnahme, Beendigung spätestens mit Ablauf des Folgetages oder Legitimierung durch das Familiengericht gemäß § 1631b BGB)

- **Genehmigungsbedürftigkeit einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung betrifft die Personensorgeberechtigten (§ 1631b BGB, Absatz 1)**
 - „Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

- **Zentral: Verfahrensrechte, geregelt im FamFG**

Erweiterung des § 1631b BGB v.a. um den Absatz 2 (Okt. 2017)

§ 1631b BGB Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

- **(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll.**

Zur Umsetzung von (2) liegen bislang keine forschungsbasierten Befunde vor, Freiheitsentziehende Maßnahmen in diesem Sinne sind nicht Gegenstand des Vortrags

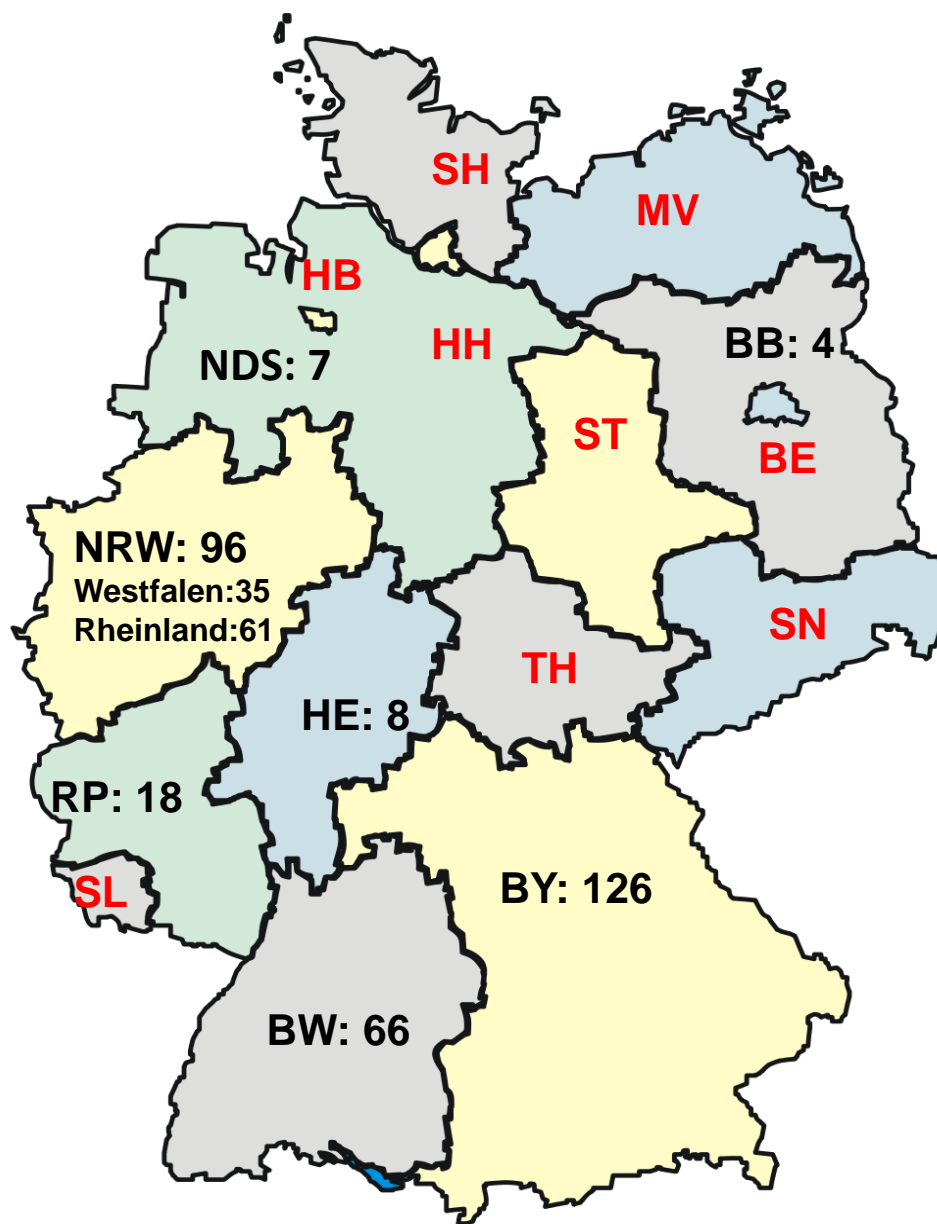
Die „geografische Landkarte“ von FU

(Stand Januar 2020)

+325 Plätze in
26 Einrichtungen in
7 Bundesländern

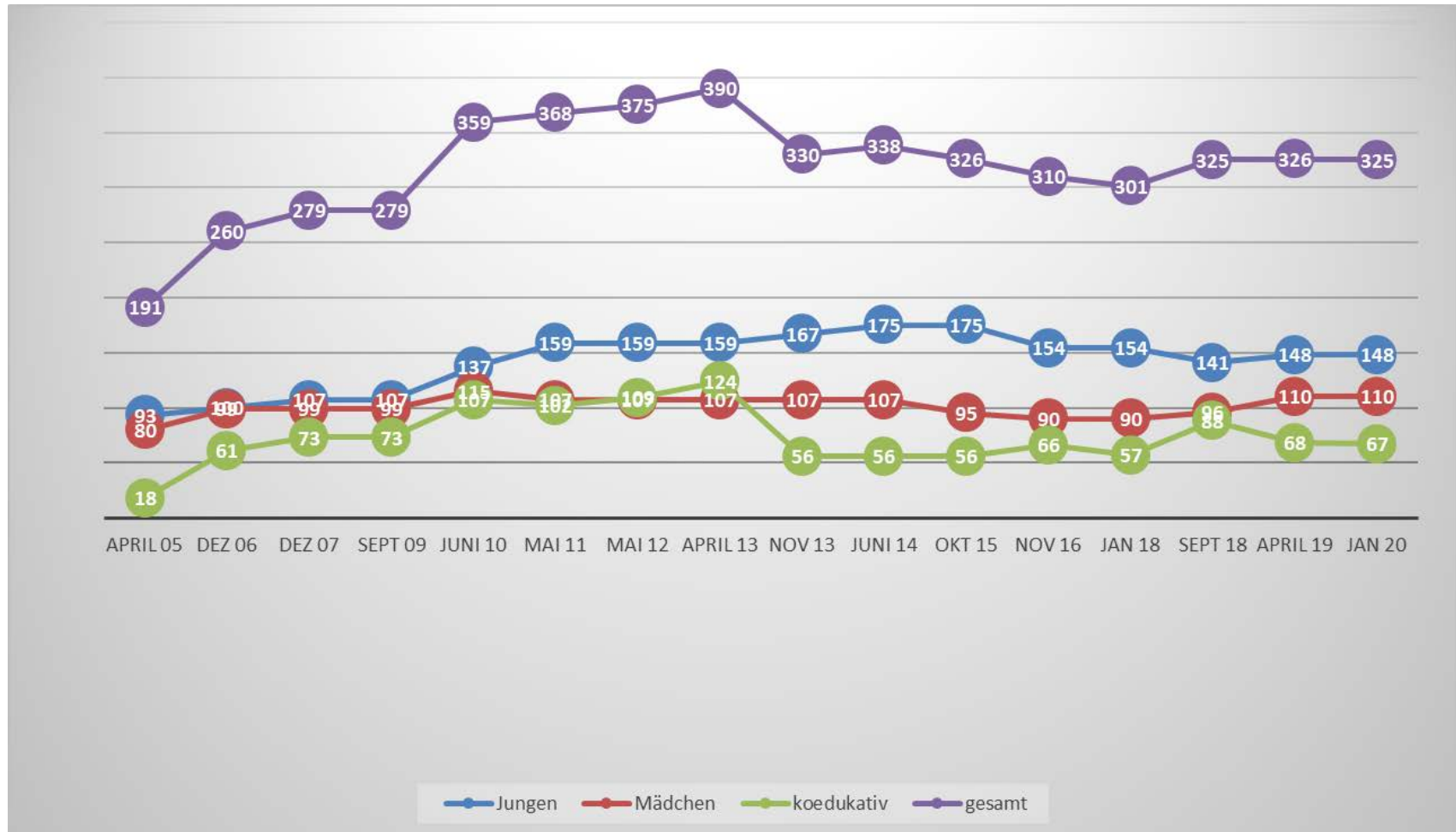
148 Jungen
110 Mädchen
67 koedukativ

Zum Vergleich:
rd. 91.000
fremduntergebrachte
Kinder/Jugendliche in
Heimen und sonstigen
betreuten Wohnformen
(Kinder- und Jugend-
hilfestatistik, Bestand
31.12.2018)



Entwicklung der Platzzahlen (2005 - 2020)

Stichtagserhebungen/Abfragen bei Einrichtungen und Landesjugendämtern



...unerlässliche Prüffragen zur Verhältnismäßigkeit einer FU (vgl. Zinsmeister 2015)

- **Ist die Maßnahme erforderlich?**
- **Verfolgt die Maßnahme einen legitimen Zweck?**
- **Ist die Maßnahme geeignet?**
- **Ist die Maßnahme angemessen?**



ultima ratio – optima ratio mit begründeter Aussicht auf Erfolg

~ Prinzip der „praktischen Konkordanz“

Es geht um besondere Einzelfälle in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe

- „Systemsprenger“, „Entkoppelte Jugendliche“
- „Erziehungsresistente“, „Erziehungsverweigerer“
- „Mehrfachauffällige“
- „Multi-Problem-Kids“
- „Grenzgänger“ (Pendelkarrieren zwischen Heimen und KJP)
- „Hoch-Risiko-Klientel“
- „Schwierige“, „Schwierigste“

- „negative Interaktionsspiralen“, „Hilfekarrieren“
- „Delegationsketten“

=> Diverse Zu- und Beschreibungen in den verschiedenen Handlungsfeldern

aktuell nicht (mehr) erreichbar – aktuell nicht (mehr) Erreichbare

Der Adressatenkreis: „Indikationen“

Indikationsstellungen/Einweisungsgründe – Auswertung von 112 Heimakten (Hoops/Permien 2006):
(immer Mehrfachnennungen / * = signifikante Geschlechtsunterschiede)

Probleme	Mädchen: N = 57		Jungen: N = 55		Gesamt: N=112	
	%	Rangplatz	%	Rangplatz	%	Rangplatz
Delinquenz*	72%	(3)	86%	(1)	79%	(1)
Schulprobleme	77%	(2)	67%	(3)	72%	(2)
Weglaufen*	79%	(1)	56%	(4)	68%	(3)
Aggressivität*	49%	(8)	74%	(2)	65%	(4)

Hinzu kommen sehr häufig, aber nicht immer: Erhebliche familiäre Belastungen und ausgeprägte institutionelle Vorerfahrungen

Konzeptionelle Essentials von FU-Heimen^{DJI} bei zugleich zunehmender Ausdifferenzierung

Deutsches
Jugendinstitut

- **Gruppensettings in intensivpäd.-therapeutischem Milieu (zumeist – offene – Einzelzimmer in – geschlossenen – Wohngruppen)**
- **Grundsatz der „Individuellen Geschlossenheit“: Prinzip der sukzessiven Öffnung (Stufenkonzepte, Phasenmodelle)**
 - Die Maßnahme soll im Verlauf zur freiwilligen Mitarbeit/Akzeptanz des jungen Menschen führen
 - „Beschluss nach §1631b BGB als Ankerhaken“
- **Betonung von Verbindlichkeit in Beziehung und Alltag sowie enge räumliche Struktur durch v.a. folgende Elemente:**
 - Dicht strukturierter Tagesablauf und umfassendes Regelwerk
 - Hoher, v.a. pädagogisch qualifizierter Personalschlüssel
 - Diverse therapeutische Zusatzangebote
 - Auch interne Beschulungskonzepte
- **Partizipation und Beschwerdemanagement**

Konzeptionelle Selbstbeschreibungen

- **Intensivangebote mit Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FeM)**
 - **Fakultativ freiheitsentziehende, geschlossene Plätze (Rheinisches Stufenmodell)**
 - **individuell-teilgeschlossen**
 - **teilgeschlossen-intensivtherapeutisch**
 - **intensivtherapeutisch individuell geschlossen**
 - **intensiv sozialtherapeutisch**
 - **geschlossen**
 - **intensiv pädagogisch-therapeutisch geschlossene Wohngruppe mit offenen Anteilen**
 - **geschlossene sozialtherapeutische Clearingstelle**
- => Betonung des intensiven und päd.-therap. Charakters**

Arbeitskreis GU14plus (seit 2007)

Arbeitskreis von Leitungskräften in Einrichtungen der Jugendhilfe mit geschlossener Unterbringung zur Sicherung von Standards

- **Rechtlicher Bereich**
- **Pädagogisch-therapeutischer Bereich**
- **Diagnostischer Bereich**
- **Eltern und Bezugspersonen**
- **Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie**
- **Schule und Ausbildung**
- **Personal**
- **Partizipation und Beschwerdemanagement**

Bis heute: teilweise Divergenzen zu anerkannten Leitprinzipien der Jugendhilfe

- **Zwang und (am Anfang) Geschlossenheit versus „Freiwilligkeit“ und Offenheit**
- **enge Strukturen und Verfahrensrechte versus Recht auf „Freiheit“**
- **räumliche Entfernung, teilweise Abschottung (geografische Geschlossenheit) versus Lebensweltnähe**
- **klare Regeln und Konsequenzen versus Aushandlung und Flexibilität**

Die Frage nach der „Wirkung“

- **Es gibt inzwischen eine Reihe von empirischen Befunden im Kontext von FU**
 - **vor allem Einzelstudien in Einrichtungen**
 - **Methodologische Herausforderungen: Schwierigkeit der Rückführbarkeit von beobachtbaren Effekten auf pädagogische Aktivitäten (Wirkung)**
 - **Problematik von „Kontrollgruppendesigns“**
 - **Defizit an (Langzeit-)Forschung über pädagogisches Handeln in erzieherischen Hilfen**

Effekte I: Was *kann* das Setting FU leisten?

Befunde der Münchener DJI-Studie, der Mainzer IKJ-Studie sowie von der Verlaufsuntersuchung von EQUALS)

- **Gute Zielerreichung bzw. Effektstärken v.a. durch strukturelle, prozessuale und pädagogische Wirkfaktoren**
 - z.B. Mitarbeiterqualifikation, Vernetzung, Personalkonstanz, -schüssel, Hilfedauer, wirkungsorientierte Hilfeplanung, Ressourcenorientierung, Beziehungsqualität, Partizipation
- **Schutzwirkung („Rettungsfunktion“)**
- **Schulische + soziale Förderung („Rolltreppenfunktion“)**
- **Motivation und Befähigung für ein subjektiv gelingendes Leben („Steigbügelfunktion“)**
- **Aber auch: Abbruchquoten, keine Erfolgsgarantie und Risiko des erneuten Scheiterns**

Effekte II: Was müssten die Jugendlichen (als Koproduzenten) leisten?

Es muss gelingen, das Paradox „Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug“ (Permien 2010) aufzulösen. Dazu müssen die Jugendlichen

- die FU nicht (mehr) als Strafe, sondern als Chance und Gewinn sehen („Reframing“),
- die Betreuenden nicht (mehr) als „Feinde“, sondern als „Helfer“ betrachten,
- äußere Strukturen in „innere Strukturierung“ umsetzen können,
- „selbst etwas erreichen wollen“, Fremd- in Selbstbestimmung transformieren.

„Es war hart, aber es hat mir viel gebracht..“

Effekte III: Was muss also geleistet werden?

Oder, um die Formulierungen von Schmid (z.B. 2016) hier aufzunehmen: Der „gute Grund“ muss erkannt und mit den Jugendlichen ein „Narrativ“ über die „Notwendigkeit der Hilfe“ erreicht werden.

**Oder, im Anschluss an einen Buchtitel von v. Wölfel/Redmann (2020):
Nur „gemeinsam“ mit den Adressat_innen“ können Entwicklungs- und „Bemächtigungsprozesse initiiert werden“**

Zum Schluss

Prinzipiell gilt: Jede FU ist ein Eingriff in die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte eines Kindes, die nur zu dessen Schutz angewendet darf.

- **Herausforderung: Wie können mit möglichst kurzem und möglichst wenig Freiheitsentzug möglichst viele der „schwierigen“ Kinder und Jugendlichen nachhaltig erreicht, motiviert und befähigt werden (Einzelfälle)?**

Herausforderungen: What is needed...(I)

Notwendig sind:

- **Adäquate bauliche und räumliche Voraussetzungen in geeigneten Einrichtungen (§§ 45 ff. SGB VIII Betriebserlaubnis, Heimaufsicht)**
- **Konzeptionelle Fundierung der Einrichtungen auf das Kindeswohl und Sicherung fachlicher Qualitätsstandards**
- **Auf den Einzelfall zugeschnittene Betreuungssettings**
 - mit kontinuierlicher Hilfeplanung und Fallverantwortung
- **Personal: päd. Fachkräftegebot, Weiterbildung und Supervision**

Herausforderungen: What is needed...(II)

- **Kinderrechte und Beteiligung**
 - **Förderung von Partizipation**
 - als gelebte Kultur durch offenes Einrichtungsklima und Kommunikation „auf Augenhöhe“
 - institutionell verankert (Vollversammlungen, Heimräte)
 - **Sicherung eines Beschwerdeverfahrens, auch durch unabhängige Personen intern und extern (Vertrauenspersonen, Ombudschaften, Beiräte)**

- **Verbindliche Kooperationen**
 - zur Sicherstellung der schulischen Bildung
 - zur Förderung der gesundheitlichen Versorgung (KJPs: aktive Gestaltung statt „Verschiebebahnhof“ (Holthusen 2004) und Drehtüreffekt)

Herausforderungen: What is needed...(III)

- **Erkenntnisse u.a. aus der Careleaver-Forschung:
Gestalten von Übergängen im Sinne eines
Übergangsmagements von „Beginn an“**
 - Fokus der päd. Arbeit auf Verselbständigung und Selbstpositionierung („back on the track“; living skills“)
 - Zielperspektive ist die Ermöglichung von Entwicklungschancen und entsprechend immer die Öffnung, nicht die Begrenzung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:

Dr. Sabrina Hoops

Deutsches Jugendinstitut e.V.

Nockherstraße 2

81541 München

Email: hoops@dji.de

Für's vertiefte Interesse

(kleine Auswahl relevanter Literatur und Links)

Baumann (2014): Jugendliche Systemsprenger – zwischen Jugendhilfe und Justiz (und Psychiatrie). In: ZJJ 2/2014, S.162-167

Baumann (2015): „Die Schwierigsten“ zwischen allen Stühlen!?“ Vortrag AFET, 25.3.2015;
http://www.afet-ev.de/Veranstaltungen/Flyer-Veranstaltungen/2015-Veranstaltungen-PDF/02_Baumann_DieSchwierigsten25_03.pdf?m=1488976118

Baumann/Macsenaere (2020): Stimmt es eigentlich...dass...Jugendhilfe in der Arbeit mit „Systemsprengern“ chancenlos ist? In: BVkE/IKJ (Hrsg.): Nachgehakt, Ausgabe 1/2020;
https://ikj-mainz.de/wp-content/uploads/sites/3/2020/01/newsletter_nachgehakt_1_2020-1.pdf

Holthusen (2004): Modellprojekt: Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“. München.

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/KooperationMehrfachtaeter.pdf

Hoops/Permien (2006): „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“ Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631 b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. München

Hoops (2018): Freiheitsentzug in der Jugendhilfe. Einige Antworten auf wichtige Fragen. In: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 67 Jg., H. 5, S. 343-348

Jenkel/Schmid (2018): Jugendhilfeverläufe und Zielerreichung in freiheitsentziehenden Maßnahmen. Unsere Jugend 70 (9), 365-375

Macseneare (2018): „Systemsprenger“ in den Hilfen zur Erziehung: Welche Wirkungen werden erreicht und welche Faktoren sind hierfür verantwortlich? Jugendhilfe, 56 (3), 310-314

Menk/Schnorr/Schrapper (2013): „Woher die Freiheit bei all dem Zwange?“ Langzeitstudie zu (Aus)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe. Weinheim, München

Für´s vertiefte Interesse

(kleine Auswahl relevanter Literatur und Links)

Permien (2010): Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug? Zentrale Ergebnisse der DJI-Studie „Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe“. München

Schmid/Peres/Schröder/Gassmann (2016): Möglichkeiten der traumasensiblen/-pädagogischen Unterstützung von Pflegefamilien. In:

Gahleitner/Hensel/Baierl/Kühn/Schmid (Hrsg): Traumapädagogik in psychosozialen Handlungsfeldern. Ein Handbuch für Jugendhilfe, Schule und Klinik. Göttingen

Schwabe (2008): Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken. München, Basel

Waltereit/Kühne/Waltereit/Roessner (2019): Ablehnung von Geschlossener

Unterbringung in der Jugendhilfe. Zwei Fallberichte und Diskussion von Bedarfslage und Wirklichkeit. In: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 47 (6), S. 547-553

Wölfel/Redmann (2020) (Hrsg.): Bildung am Rande. Warum nur gemeinsam mit Adressat_innen in der Jugendhilfe Bemächtigungsprozesse initiiert werden können. Weinheim, Basel

Zinsmeister (2015): (Wann) Ist Zwang in der Pädagogik erforderlich und gerechtfertigt? Plädoyer für einen menschenrechtsbasierten Ansatz in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In: EthikJournal 3. Jg. Ausgabe 2, S. 1-16;

https://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_6_12_2015/Zinsmeister_Ist_Zwang_in_der_Paedagogik_erforderlich_und_gerechtfertigt_EthikJournal_3_2015_2.pdf